



BESCHUSSAMT WIEN

Firma
Double Action
Paulingergasse 9/10/2
1180 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 5868-BAW/15

Sachbearbeiter: Stepan

B e s c h e i d

Auf Grund Ihres Antrages vom 30.06.2015 erteilt Ihnen das Beschussamt Wien gemäß den Bestimmungen des Beschussgesetzes, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012 und § 7 Patronenprüfverordnung 2013, BGBl. II Nr. 446/2013 unter nachstehenden Auflagen die Berechtigung, für **100.000 Patronen (400 Packungen à 250stk.)** der Munitionstypen:

5,45x39

in der Ausführung mit: **SM Stahlhülse Berdan Surplus Udssr**

das Prüfzeichen gemäß § 7 Abs. 5 Patronenprüfverordnung 2013 bis **Juni 2016** zu verwenden.

Auflagen:

- 1) Jedes Los dieser Munitionstypen ist der zugelassenen Munitionstypen entsprechend auszuführen;
- 2) die für die gemäß § 23 Patronenprüfverordnung 2013 vorzunehmende Inspektionskontrolle benötigte Munition ist bis **Juni 2016** zur Inspektionskontrolle vorzulegen.

Gemäß §§ 76 und 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, werden folgende Verwaltungsabgaben und Barauslagen vorgeschrieben:

€	327,00	
€	13,00	Stempelgebühr in bar
€	120,00	Barauslagen
€	<u>460,00</u>	

Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Postsparkassenkonto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides einzuzahlen oder bar beim Beschussamt Wien zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Die am 29.01.2014 beantragte Typenprüfung wurde gemäß den §§ 5 - 17 Patronenprüfordnung 2013 an der erforderlichen Anzahl der Patronen,

Los Nr.: 74DA

durchgeführt und ergab keine Beanstandungen, so dass die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens für diese Munitionstypen erteilt werden konnte. Die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Beschussamt Wien einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 30.06.2015

Der Leiter des Beschussamtes



ADir. Helmut Alge